

Zu S. 166. In dem hier angeführten Gesetz steht das Wort strafbar ausdrücklich, und ist also die gewöhnliche Lesart. Es versteht sich von selbst, daß durch die neuen Gesetze diese, in vorigen Zeiten geäußerte Herrschaft sehr eingeschränkt ist. —

Das hier eingeschaltete Formular, welches ehemals bey der Kirchenbuße üblich gewesen, steht hier nur um den Platz auszufüllen, und wird in Arnoldts Kirchenrecht nicht gefunden.

Was S. 173. von dem grossen und kleinen Bann gesagt wird, bezieht sich nicht auf Preussen, und also hievon kein Wort.

Ueber das zwölfte Kapitel in Arnoldts Kirchenrecht, welches Ihr Korrespondent bloß excerptirt hat, finde ich, weil die Absicht desselben nicht gewesen ist, das Lokale davon anzuzeigen, weiter nichts zu bemerken, als daß die Inspektion, die sonst der Oberhofprediger über 52 Kirchen auf Samland und Matangen gehabt, ihm im Jahr 1778. da der jetzige Doktor Schulz Oberhofprediger ward, wegen zu vieler sonstigen Amtsarbeiten, abgenommen ist.

Es sind aus dieser weitläufigen Inspektion des Oberhofpredigers, vier Inspektionen entstanden und folgenden Pfarrern übergeben, dem zu Tapiau; Heiligenbeil; Kreuzburg; und Friedland, welche nicht den Titel Erzpriester, sondern Inspektor führen.

Der